

Entstehung

Der Verein wurde von den vier Mediationsverbänden

- Experts Group
Wirtschaftsmediation (WKO)
 - Forum Wirtschaftsmediation
 - Gesellschaft für Mediation im Notariat
 - Gesellschaft für
Wirtschaftsmediation
- gegründet und ist außerordentliches Mitglied des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen Österreichs.

Tätigkeit

Der VMG ist derzeit im Rahmen laufender Projekte an mehr als 10 Landes- und Bezirksgerichten Österreichs tätig. Projekte an weiteren Gerichten sind in Vorbereitung. Der Verband unterstützt dabei alle von Gerichtsverfahren betroffenen Berufs- und Personengruppen – neben den Parteien insbesondere Richter*innen, Rechtsanwält*innen und Mediator*innen – für Mediation geeignete Fälle im Interesse der betroffenen Streitparteien einer raschen und nachhaltigen Lösung zuzuführen.

Weitere Informationen finden Sie unter vmg.or.at

Ziel des VMG

Der VMG ist ein gemeinnütziger Verband unabhängiger Mediator*innen, der sich zum Ziel gesetzt hat, den Parteien gerichtsanhängiger Streitigkeiten in Österreich die Verfahrensalternative der Mediation nahe zu bringen und sie dort, wo es aus objektiven Erwägungen angezeigt ist, als Dienstleistung in bestmöglicher Qualität durch dafür geeignete Personen anzubieten.

Zu diesem Zweck arbeitet der Verband in Form von Projekten mit den Gerichten Österreichs zusammen. Bei den Projekten handelt es sich um Arbeitsgruppen von Richter*innen verschiedener Gerichte und Vertreter*innen des Verbandes.

Qualität

Zur Erreichung dieses Zieles wurden im VMG – in Anlehnung an die Voraussetzungen für gerichtlich zertifizierte Sachverständige sowie geleitet durch die Anforderungen bei der Mediation gerichtsanhängiger Verfahren – Qualitätsrichtlinien entwickelt, die als Aufnahmekriterium für eine Mitgliedschaft im VMG dienen.

Unter anderem gelten folgende Kriterien für die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den VMG:

- Erfahrung: Eintragung in die Liste des BMJ seit mehr als fünf Jahren und nachgewiesene qualifizierte Tätigkeit als Mediator*in
- Grundkenntnisse in Zivilverfahrensrecht und ZPO
- Kurzfristige Verfügbarkeit für Termine bei Gericht
- Regelmäßige Fortbildung, Supervision/Intervision
- Bereitschaft zur ehrenamtlichen Tätigkeit
- Akzeptanz der Ethikrichtlinien des Netzwerk Mediation